

- der bei den direkten technologischen Kosten erreichten Selbstkostensenkung aus den Vorjahren seit der letzten planmäßigen Industriepreisänderung, sofern diese Selbstkostensenkung in dem Planjahr, für das das Kalkulationselement festgesetzt wird, fortwirkt,
- c) Die Anforderungen an den Nachweis der Einsparungen sind so zu gestalten, daß eine leistungsgerechte und ökonomisch zutreffende Ermittlung des Kalkulationselements bei vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglicht wird.
- (3) Industriezweig- oder erzeugnisgruppenbezogene Bestimmungen zur Ausarbeitung und Festsetzung der normativen Kalkulationselemente für Einsparungen sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien aufzunehmen. Dabei sind die den Preiskoordinierungsorganen durch den Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegebenen Festlegungen zu berücksichtigen.

II.

Weitere Qualifizierung der Kostenarbeit bei der Preisbildung

Zu den §§ 9 und 10 der Anordnung Nr. 1:

§5

Kostennachweis bei der Festsetzung der Kosten- und Preisvorgaben und der Industriepreise

(1) Bei der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis ist zu gewährleisten, daß kein Industriepreis ohne Kenntnis der Kosten (einschließlich der Kosten für die vorgesehene internationale sozialistische Spezialisierung und Kooperation von Einzelteilen und Baugruppen), die den wichtigsten Maßstab für die Wirksamkeit aller Intensivierungsmaßnahmen bilden, festgesetzt wird. Dabei ist auch die Entwicklung der Kosten der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse im Verhältnis zur Entwicklung ihrer Gebrauchseigenschaften zu kontrollieren und als wesentliches Kriterium bei der Festsetzung der Industriepreise auszunutzen. Es ist daher für die Ausarbeitung, Prüfung und Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben und von Industriepreisen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis ein **Kostennachweis** zu führen.

(2) Durch den Kostennachweis sind Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß

- die Entwicklung der Kosten des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses im Verhältnis zu den Kosten des Vergleichserzeugnisses beurteilt werden kann und hieraus Schlußfolgerungen für die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Leistung abgeleitet werden können;
- die Ursachen für überhöhte Kosten rechtzeitig aufgedeckt werden können (z. B. durch Analyse des betrieblichen Produktionsprozesses, durch die Anwendung von Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft wie Betriebsvergleich und Gebrauchswert-Kosten-Analyse, durch Auswertung der Ergebnisse der Nachkalkulation u. a.).

(3) Der Kostennachweis ist im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Abstimmung, Prüfung und Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben auszunutzen, um das Entstehen überhöhter Kosten frühzeitig zu verhindern. Es sind deshalb bereits bei der Abstimmung der Preisvorgabe mit den Hauptabnehmern und den wichtigsten Zulieferern die durch den Kostennachweis zu belegenden Kostenvorgaben mit heranzuziehen. Ebenso sind bei der Prüfung und Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben die Kostennachweise einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen. Der wahrheitsgetreue und exakte Nachweis der Kosten ist durch die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate zu gewährleisten.

§ 6

Formen des Kostennachweises

- (1) Der Kostennachweis ist wie folgt zu führen:
- a) für Erzeugnisse, deren Industriepreise als Kalkulationspreise gemäß § 6 oder § 8 der Anordnung Nr. 1 gebildet werden:
- auf der Grundlage der in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Verfahren zum Nachweis der Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Abstimmung, Prüfung und Bestätigung von Kosten- und Preisvorgaben;
 - auf der Grundlage der Kosten- und Industriepreiskalkulation im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Abstimmung, Prüfung und Bestätigung der präzisierten Kosten- und Preisvorgaben sowie der Industriepreise.
- Bei der Bildung von Kalkulationspreisen für vergleichbare neue und weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß § 6 der Anordnung Nr. 1 gehört zum Kostennachweis auch die Nachkalkulation des Vergleichserzeugnisses sowie der Ausweis des Indexes der realen Kostenentwicklung gemäß Abs. 2.
- b) für Erzeugnisse, deren Industriepreise als Relationspreise gemäß § 7 der Anordnung Nr. 1 gebildet werden:
- durch spezifische Methoden des Kostennachweises, die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien (einschließlich der Termine für die Vorlage von Kostennachweisen) festzulegen sind. Dabei können zur Anwendung kommen:
- die Nachkalkulation für vergleichbare Erzeugnisse (einschließlich Teilerzeugnisse und Teilleistungen);
 - die Kosten- und Industriepreiskalkulation (insbesondere für Erzeugnisse, deren Industriepreise mittels der Differenzkalkulation festgesetzt werden, wobei der Aufwand für die neu hinzukommenden bzw. die wegfallenden Bestandteile nachzuweisen ist);
 - die Nachkalkulation für die Kostenträgergruppe, der das betreffende Erzeugnis angehört, oder
 - weitere Formen des Kostennachweises, wenn dies angesichts der Spezifik der betreffenden Erzeugnisse erforderlich ist.

(2) Bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen ist als Maßstab zur Beurteilung der Entwicklung der Kosten eines neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses je Einheit der Gebrauchseigenschaften und als wichtiges Instrument der Selbstkostensenkung der Index der realen Kostenentwicklung (Realkostenindex) anzuwenden. Der Realkostenindex ist gemäß der Anlage zu dieser Anordnung zu ermitteln. Dabei müssen die Kosten, die bei der Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben anerkannt werden, je Einheit der Gebrauchseigenschaften grundsätzlich niedriger sein als die Kosten des Vergleichserzeugnisses je Einheit der Gebrauchseigenschaften.

(3) Müssen für ein neues und weiterentwickeltes Erzeugnis in Ausnahmefällen höhere Kosten je Einheit der Gebrauchseigenschaften aufgewendet werden, um volkswirtschaftlich erforderliche Gebrauchseigenschaften zu erreichen, oder werden die der staatlichen Planaufgabe zugrunde liegenden präzisierten Kostenvorgaben überschritten, so wird durch den zuständigen Industrieminister im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) und dem Leiter des Amtes für Preise über die ökonomisch zweckmäßigste Lösung der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe und die Höhe der festzusetzenden Kosten- und Preisvorgabe bzw. des Industriepreises entschieden. Die Entscheidung wird auf gemeinsamen Antrag der Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs und des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie getroffen. Bei Exporterzeugnissen ist der Leiter des zuständigen Außenhandelsorgans in die Erarbeitung des Antrages mit einzubeziehen.